



- PLANZEICHENERKLÄRUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) § 9 ABSATZ 1 NR. 1 UND ABS. 2 BBAUG, § 10 BBAUG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABSATZ 1 NR. 1 BBAUG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
 - VON DEN IM WA- GEBIET AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 WERDEN DIE NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE UND 5 TANKSTELLEN BAUNVO UND NR. 6 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINLIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 ABS. 5 NR. 1 BAUNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HOHE BAULICHER ANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 1 UND ABS. 2 BBAUG, § 10 BBAUG
 - I II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 03 04 05 GRUNDFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 03 04 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE ALS HÖCHSTGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, DES MASSES DER NUTZUNG UND UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN
 - DIE FUSSBODENHÖHE DES ERSTEN SICHTBAREN GESCHOSSES ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE (EFH) WIRD BEI I Vg. AUF MAX. 19,00 M, BEI II Vg. AUF MAX. 0,75 M FESTGELEGT. ALS NATÜRLICHES GELÄNDE GILT DIE GRUNDSTÜCKSTOPOGRAFIE VOR BEGINN JEDLICHER ERDBARBEITEN.
 - DIE TRAUFGHÖHE (TH), SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, WIRD BEI I Vg. AUF MAX. 4,00 M, BEI II Vg. AUF MAX. 5,50 M BEGRENZT.
 - DIE FIRSHÖHE (FH) WIRD BEI I Vg. AUF MAX. 9,00 M, BEI II Vg. AUF MAX. 11,00 M BEGRENZT.
 - ALS BEZUGSEBENE FÜR DIE TRAUFGHÖHE UND FIRSHÖHE GILT DIE FUSSBODENKANTE DES ERSTEN SICHTBAREN GESCHOSSES. (NR. 2,5 DER SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)
 - BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 2 BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE (ZWINGEND)
 - SO FERN KEINE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG ZUR FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE GETROFFEN WURDE IST DIESE NUR SENKRECHT BZW. PARALLEL ZU DEN FESTGELEGTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
 - FÜLLSCHEIN DER NUTZUNGSSCHADLICHE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	BAUWEISE
 - NEBENANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 4 UND 22 BBAUG, §§ 12 UND 14 BAUNVO
 - NEBENANLAGEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG IN FORM VON GEBÄUDEN WERDEN AUF EINE MAX. GRUNDFLÄCHE VON 20 QM EINGESCHRÄNKT, SIE DÜRFEN NUR EINGESCHOSSIG SEIN UND WERDEN NUR IN DEN HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN ZUGELASSEN. (§ 14 ABS. 1 BAUNVO)
 - FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 ABSATZ 1 NR. 10 UND ABS. 6 BBAUG
 - SICHTWINKELFLÄCHEN
 - DIE FESTGESETZTEN SICHTWINKELFLÄCHEN SIND VON JEWEILIGER SICHTREICHTUNG IN EINER HÖHE VON 0,70 M GESCHEN ÜBER DER JEWEILIG ANGRENZENDEN FAHRBAHN- OBERKANTE FREIZUHALTEN.
 - VERKEHRSPHÄNEN § 9 ABSATZ 1 NR. 11 UND ABSATZ 6 BBAUG
 - STRASSENVERKEHRSPHÄNEN
 - GEHEGELÄCHEN / TREPPENANLAGE
 - WEGEFÄCHEN MIT NUTZUNGSEINTRÄGUNGEN
 - STRASSENABGRENZUNG MIT ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
 - VERKEHRSPHÄNEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 12 UND 14 BBAUG
 - UMFORMERSTATION
 - HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 ABSATZ 1 NR. 13 UND ABSATZ 6 BBAUG
 - OBERRÄDLICHE LEITUNGEN
 - ELEKTRISCHE FREILEITUNG ÜBER 10 KV

- HINWEIS: ZWISCHEN DEN SPANNUNGSFÜHRENDE LEITERSEILEN DER ZU KV FREILEITUNG UND DEN ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDEN IST ENTSPRECHEND DEN VDE BESTIMMUNGEN BEI GRÖSSTEN DURCHHANG UND AUSGESCHWÜNGENEN LEITERSEILEN JEDERZEIT EIN MINDESTABSTAND VON 3,0 M EINZUHALTEN, DER MINDESTABSTAND VON UNTEREN LEITERSEIL BIS ZUR STRASSE MUSS MINDESTENS 7,0 M UND ZUM SONSTIGEN GELÄNDE MINDESTENS 0,0 M BETRAGEN. (§ 9 ABS. 6 BBAUG)
- UNTERIRDISCHE LEITUNGEN
- 3.2 WV HAUPTWASSERLEITUNGEN
- 3.3 AB HAUPTABWASSERLEITUNG (KANAL)
9. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN § 9 ABSATZ 1 NR. 19 BBAUG
- 9.1 VERKEHRSGRÜN
- 9.2 GRÜNANLAGE
- 9.3 PRIVATE GARTENFLÄCHE
10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FLÄCHEN MIT BÄNDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG § 9 ABSATZ 1 NR. 20 BBAUG
- 10.1 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- 10.1.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST AUF DEN DAVON BETROFFENEN GRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER BAUM JE GRUNDSTÜCK ZU PFLANZEN.
- 10.2 STANDORT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- 10.2.1 BEI FESTLEGUNG DES STANDORTES FÜR BÄUME IST DIESER PUNKTUELL GENAU AN DER IN PLAN BEZEICHNETEN STELLE ZU PFLANZEN.
- 10.3 IN DEN FLÄCHEN UND STANDORTEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST DIE BEPFLANZUNG MIT GROSSKRONIGEN STANDORTGERÄSSEN LAUBBÄUMEN DURCHFÜHREN. HOCHWÜCHSIGE OBSTBÄUME WERDEN GENERELL ZUGELASSEN.
- 10.4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- 10.4.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST DIE BEPFLANZUNG MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN DURCHFÜHREN.
- 10.5 FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
- 10.5.1 DER DURCH DIE FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN GEMEINDEZWECKS BEWACHTET, DARF NICHT BESEITIGT WERDEN UND IST BEI AUSFALL ENTSPRECHEND DER URSPRÜNGLICHEN BEPFLANZUNG ODER ARTGLEICH ZU ERSETZEN.
11. MIT GER-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE § 9 ABSATZ 1 NR. 21 UND ABS. 6 BBAUG
- 11.1 LEITUNGSRECHT
- 11.1.1 SO FERN KEINE EINTRÄGUNGEN IN DEN PLÄNEN ENTHALTEN SIND, BESTEHEN DIE LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER GEMEINDE.
12. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN UND STÜTZHÄUERN § 9 ABSATZ 1 NR. 20 UND ABSATZ 6 BBAUG
- 12.1 FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN
- 12.2 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- HINWEIS: DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS IN PLAN DARGESTELLTEN ABGRÄBUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN WERDEN IM RAMMEN DER ERSCHLIESSUNGSARBEITEN AUF AN DIE STRASSE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT.
- 12.3 STÜTZHÄUER ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE
13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABSATZ 7 BBAUG
- 13.1 GRENZE DES PLANGEBIETES
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 111 LANDESBBAUORDNUNG
14. AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO
- 14.1 DIE VERWENDUNG LEUCHTENDER UND REFLEKTIERENDER MATERIALIEN UND FÄRBN AN GEBÄUDEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON IST DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN.
- 14.2 DOPPELHÄUSER SIND IN FORM, MATERIAL UND FARBE EINANDER ANZUPASSEN.
- 14.3 NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUSBILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
15. DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO
- 15.1 ES WERDEN NUR GEEIGNETE DÄCHER ZUGELASSEN, EINSEITIG GEEIGNETE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.

15.2 DIE DACHNEIGUNG IST VON 22° - 30° FESTGESETZT.

15.3 DOPPELHÄUSER SIND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG AUSZUFÜHREN.

16. DACHGESTALTUNG § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO

16.1 ZUR DACHGESTALTUNG BEI GEEIGNETEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.

17. ANTENNEN § 111 ABS. 1 NR. 3 LBO

17.1 MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG.

18. EINFRIEDIGUNGEN § 111 ABS. 1 NR. 6 LBO

18.1 EINFRIEDIGUNGEN EINSCHLIESSLICH EVENTUELL VORHANDENER STÜTZHÄUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSPHÄNEN EINE HÖHE VON 1,0 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST ZU BEACHTEN.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

--- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- BESTEHENDE BÖSCHUNGEN

--- AUS BAUGESAMMELTEN GEBÄUDEBESTAND

GEMEINDE: BILLIGHEIM
ORTSTEIL: KATZENTAL

BEBAUUNGSPLAN: ZIEGLERSÄCKER
LAGEPLAN M. 1:500

GEMEINDE: Billigheim (Schwammel) Bürgermeister

PLANFERTIGER: Ing. BÜRD. DIPL.-ING. W. THIELE (Schwammel) 6950 MÖSSEL TEL. 06261/401

DATUM: 17.01.1984
ANLAGE: 3
FERTIGUNG: 1